

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

Stadtentwicklung: Verein Zuger Kirschwasser Gesellschaft; Einmaliger Beitrag 2028, jährlich wiederkehrender Beitrag 2029 bis 2030~~1~~ und Subventionsvereinbarung für die Jahre 2028 bis 2030~~1~~

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2999 vom 17. März 2026:

1. Dem Verein Zuger Kirschwasser Gesellschaft wird zulasten der Erfolgsrechnung 2028, Kostenstelle 1800/3636.17 Kirschwasser Gesellschaft, für die Erstellung einer Samlungsausstellung zum Zuger Brauchtum der Kirschbrennerei/Kirschenkultur im geplanten Kirsch-Depot an der Ägeristrasse 40 ein einmaliger Beitrag von CHF 100'000.00 bewilligt.
2. Dem Verein Zuger Kirschwasser Gesellschaft wird zulasten der Erfolgsrechnung 2028, Kostenstelle 1800/3636.17 Kirschwasser Gesellschaft, für die Betriebsvorbereitungen und Betriebseinrichtungen eines Kirsch-Depots an der Ägeristrasse 40 ein einmaliger Beitrag von CHF 50'000.00 für das Jahr 2028 bewilligt. **Der Betrag wird unter der Bedingung gewährt, dass die Sammlung bis spätestens 2030 dem Verein zum Eigentum übertragen wird.**
3. Dem Verein Zuger Kirschwasser Gesellschaft wird zulasten der Erfolgsrechnung 2029 bis 2030~~1~~, Kostenstelle 1800/3636.17 Kirschwasser Gesellschaft, für den Betrieb eines Kirsch-Depots an der Ägeristrasse 40 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 134'000.00 für die Jahre 2029 bis 2030~~1~~, also insgesamt CHF ~~402'000.00~~ **268'000.00** bewilligt.
4. Der Subventionsvereinbarung vom 17. März 2026 zwischen der Stadt Zug und dem Verein Zuger Kirschwasser Gesellschaft für die Jahre 2028 bis 2030~~1~~ wird **allenfalls in einer überarbeiteten Version** zugestimmt. Der Stadtrat wird ermächtigt, diese gegenzuzeichnen.
5. Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2025 = 106.9, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2029 vorgenommen werden.
6. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

9. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber